

Statut der Schülervertretung der Struensee Gemeinschaftsschule Satrup



§1 Organe der Schülervertretung

Die Schülervertretung (SV) der Struensee Gemeinschaftsschule Satrup besteht aus folgenden Organen:

1. den Klassensprecher/- innen
2. der SV-Konferenz
3. dem Schulsprecher/- innenteam
4. dem SV-Team
5. dem SV-Arbeitskreis (SV-AK)
6. den Delegierten für die Schulkonferenz & Fachkonferenzen
7. den Delegierten für die Kreisschülervertretung
8. den Delegierten für die Landesschülervertretung
9. der Verbindungslehrkraft

Die SV arbeitet eigenverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine angemessene Flexibilität im Handeln ist ausdrücklich vorgesehen.

§2 Aufgaben der Schülervertretung

- (1) Die SV vertritt die Interessen aller Schüler/- innen gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften und weiteren schulischen Gremien.
- (2) Sie wirkt an der Gestaltung des Schullebens mit, plant Projekte und Veranstaltungen und stärkt demokratische Mitbestimmung.
- (3) Grundlage der inhaltlichen Arbeit ist das schulinterne Beteiligungs- und Fortbildungsprojekt „Fit für Mitbestimmung“.
- (4) Kooperationen mit benachbarten Schulen ist ausdrücklich erwünscht. Beispielhaft das Bernstorff-Gymnasium.

§3 Klassensprecher/- innen

- (1) Jede Klasse wählt spätestens bis zum Ende der zweiten Schulwoche eines Schuljahres eine Klassensprecherin und einen Klassensprecher.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- (4) Eine Abwahl ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Mehrheitsbeschluss der Klasse möglich. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.
- (5) Alle Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind Mitglieder der SV-Konferenz.

§4 SV-Konferenz

- (1) Die SV-Konferenz ist das zentrale Entscheidungs- und Koordinierungsgremium der Schülervertretung.
- (2) Mitglieder sind:
 - alle Klassensprecher/- innen
 - das Schülersprecher/- innenteam
 - die Mitglieder des SV-Teams
- (3) Die SV-Konferenz tritt mindestens einmal pro Schulhalbjahr zusammen.
- (4) Sie kann optional in zwei altersgetrennten Teilen tagen:
 - Klassenstufen 5–7
 - Klassenstufen 8–10

In diesem Fall werden gemeinsame Angelegenheiten abschließend in zu einem Abstimmungsergebnis zusammengeführt.

- (5) Die SV-Konferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§5 Schülersprecher/- innenteam

- (1) Das Schülersprecher/- innenteam ist der Vorstand der Schülervertretung.
- (2) Es besteht aus einer oder einem Schülersprecher/- in oder einem Team von bis zu zwei gleichberechtigten Personen.
- (3) Wählbar sind alle Schüler/- innen ab Jahrgang 8.
- (4) Voraussetzung für die Kandidatur ist die mindestens einmalige Teilnahme an der Weiterbildungsreihe „Fit für Mitbestimmung“.
- (5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch alle Schüler/- innen.
- (6) Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre.
- (7) Eine Abwahl ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Zweidrittelmehrheit der SV-Konferenz möglich.
- (8) Aufgaben:
 - Leitung der SV-Konferenz
 - Vertretung der SV nach außen
 - Koordination der Arbeit des SV-Teams
 - regelmäßiger Kontakt zur Schulleitung und zur Verbindungslehrkraft
 - Teil des SV-Arbeitskreises.

§6 SV-Team

- (1) Das SV-Team unterstützt das Schülersprecher/- innenteam bei der Planung und Umsetzung von Projekten.
- (2) Wählbar sind Schüler/- innen ab Jahrgang 8.
- (3) Voraussetzung für die Kandidatur ist die mindestens einmalige Teilnahme an der Weiterbildungsreihe „Fit für Mitbestimmung“.
- (4) Die Wahl erfolgt ausschließlich durch die SV-Konferenz in geheimer Abstimmung.
- (5) Die Amtszeit beträgt mindestens ein Schuljahr.

(6) Eine Abwahl ist durch Mehrheitsbeschluss der SV-Konferenz bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§7 SV-Arbeitskreis (SV-AK)

(1) Der SV-Arbeitskreis besteht aus allen Schüler/- innen, die sich im Rahmen des Projektes „Fit für Mitbestimmung“ engagieren.

(2) Der SV-AK unterstützt die inhaltliche und organisatorische Arbeit der SV.

(3) Der SV-AK berichtet regelmäßig in der SV-Konferenz.

§8 Projekt „Fit für Mitbestimmung“

(1) Das Projekt ist die zentrale Weiterbildungs- und Beteiligungsstruktur der Schülervertretung.

(2) Es findet in regelmäßigen Abständen zur Erarbeitung und Weiterentwicklung schulischer Beteiligungsprozesse sowie zur generellen Fort- und Weiterentwicklung der teilnehmenden Schüler/- innen statt.

(3) Die Verbindungslehrkraft verantwortet das Bewerbungsverfahren, die Auswahl der Teilnehmenden sowie die Organisation und Begleitung des Programms.

§9 Delegierte für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen

(1) Die Schülervertretung entsendet zehn Delegierte in die Schulkonferenz.

(2) Wählbar sind Mitglieder der SV-Konferenz.

(3) Die Wahl erfolgt durch die SV-Konferenz in geheimer Abstimmung.

(4) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

(5) In der SV-Konferenz werden für alle Fachkonferenzen Schüler/- innen entsendet. Diese werden ohne Wahl für das gesamte Schuljahr bestimmt.

§10 Delegierte für die Kreis- und Landesschülervertretung

- (1) Die SV entsendet Delegierte in die Kreisschülervertretung sowie in die Landesschülervertretung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Wählbar sind Mitglieder der SV-Konferenz.
- (3) Die Wahl erfolgt durch die SV-Konferenz in geheimer Abstimmung.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- (5) Delegierte sind zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

§11 Verbindungslehrkraft

- (1) Die Schülervertretung wählt eine Verbindungslehrkraft.
- (2) Die SV-Konferenz schlägt eine Lehrkraft vor. Der Vorschlag setzt die vorherige Zustimmung der vorgeschlagenen Lehrkraft voraus.
- (3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch die SV-Konferenz.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Verbindungslehrkraft unterstützt und berät die SV organisatorisch und pädagogisch und begleitet das Projekt „Fit für Mitbestimmung“.

§12 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der SV-Konferenz.
- (2) Änderungsanträge müssen mindestens eine Woche vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

Statut der Schülervertretung der Struensee Gemeinschaftsschule Satrup

Beschlossen auf der SV-Konferenz am 18.03.2026

Satrup, der 18.03.2026



Lotte Meyer, Schülersprecherin



Charlotte Weber, Schülersprecherin



Lönne Tüchsen, Schülersprecher



Jeremias Stolze, Schülersprecher

Beschlossen auf der Schulkonferenz am 22.04.2026

Satrup, der 22.04.2026



Maik Schulte, Schulleiter und Vorsitz der Schulkonferenz

Struensee
Gemeinschaftsschule Satrup
Dennertweg 2a · 24986 Mittelangeln
Tel. 0 46 33 / 95 99 41 · Fax 95 99 44